



Absenzen- und Urlaubsregelung der Schule Mülligen

Grundlagen

Diese Absenzen- und Urlaubsregelung gilt für den Kindergarten und die Schule Mülligen. Das Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule regeln die Handhabung der Schulpflicht und den Umgang mit Urlauben verbindlich.

Schulgesetz, Fassung vom 17. März 1981 (Stand 01.01.2022)

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.
- ² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge
 - a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
 - b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Absenzenregelung bei Krankheit und notwendigen Terminen

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Absenzen aufgrund Krankheit oder anderer wichtiger Termine kann es aber immer wieder mal geben – wichtig dabei ist die frühzeitige Information an die Schule. Absenzen für Arztbesuche, Zahnarztbesuche oder Sonstiges sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Meldung einer Absenz

- Kann eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht nicht besuchen, müssen die Eltern die Absenzmeldung so früh wie möglich - spätestens bis Unterrichtsbeginn – per Klapp den betreffenden Lehrpersonen mitteilen.
- Bei einer längeren Krankheit behält sich die Schule vor, ein ärztliches Zeugnis einzufordern.
- Bleibt eine Schülerin/ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, müssen die Eltern mit Sanktionen gemäss Schulgesetz rechnen.

Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (Stand 01.01.2022)

§ 15 Absenzen

- ¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- ² Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.
- ³ Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

Urlaubsregelung

Freier Schulhalbtage – „Jokertage“ – „Paragraph 38“

- Die Schulkinder haben pro Quartal Anrecht auf einen freien Schulhalbtage ohne Begründung.
- Die vier Halbtage eines Schuljahres können kumuliert, aber nicht ins neue Schuljahr übertragen werden.
- Die betreffenden Lehrpersonen sind mindestens 2 Schultage im Voraus per Klapp über die Absenz zu informieren.

Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (Stand 01.02.2022)

§ 16 Freier Schulhalbtage

- ¹ Der Gemeinderat kann bestimmen, dass
 - a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
 - b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.
- ² Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.



Urlaube

- Urlaube, die nicht unter Freiem Schulhalbtage gem. Paragraph 38 laufen, bedürfen immer eines schriftlichen und gutbegründeten Gesuchs.
- Diese Urlaube müssen alle mit dem Formular „Urlaubsformular“ beantragt werden.
- Das Formular kann bei der Lehrperson oder auf der Schul-Homepage bezogen werden.
- Das Gesuch muss gemäss Fristenregelung rechtzeitig der Klassenlehrperson gegeben werden.
- Der ausfallende Schulstoff muss in der Regel durch die Schülerin / den Schüler in der Verantwortung der Eltern und nach Absprache mit der LP erledigt werden.
- Bei vorsätzlich unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes vom Unterricht kommt §37 und §37a des Schulgesetzes in Anwendung.

a) Besondere Anlässe

Aus wichtigen Gründen (z. Bsp. familiäre oder religiöse Anlässe) kann bei der Klassenlehrperson zusätzlich bis zu einem Tag pro Schuljahr Urlaub beantragt werden.
Für Ferienverlängerung ist die Gewährung dieses Urlaubs nicht zulässig.

b) Kurzurlaube

Über Kurzurlaube ab 1 bis 5 Schultagen befindet die Schulleitung.

c) Urlaube über 1 Woche

Über längerdauernde Urlaube befindet die Schulleitung. Solche Urlaube werden nur sehr zurückhaltend bewilligt – in der Regel maximal einmal pro Schulstufe.

Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (Stand 01.01.2022)

§ 13 Urlaub

¹ Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

² Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:

- a)
- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

⁴ Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

§ 14a Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

¹ Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

Der Gemeinderat Mülligen hat die Urlaubskompetenz an die Schulleitung delegiert. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt der Gemeinderat einen formellen Entscheid.

Zusammenfassende Übersicht und Fristenregelung

Urlaubstyp	Dauer	Zuständigkeit	Einreichfrist vor Urlaubsantritt	Formular
Freier Schulhalbtage	4 x ½ Tag	Klassenlehrperson	2 Schultage	Absenzmeldung im Klapp
Besondere Anlässe	½ - 1 Tag	Klassenlehrperson	1 Woche	Urlaubsformular (zu beziehen bei Lehrperson, Schulleitung, Homepage)
Kurzurlaub	1½ - 5 Tage	Schulleitung	2 Wochen	
Urlaub	ab 5½ Tage	Schulleitung	5 Wochen	Abgabe immer an Klassenlehrperson

Mülligen, 01.08.2024

SCHULE MÜLLIGEN
Schulleitung